

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz)

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5400  
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling**  
Mitglied der Geschäftsführung

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Dr. Helge Hartig**  
Leiter Gruppe Aufsichts-, Gesellschafts-,  
Kartellrecht und Compliance

E-Mail: [h.hartig@gdv.de](mailto:h.hartig@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass mit dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (2. FiMaNoG) weitestgehend eine **1:1-Umsetzung** der europäischen Vorgaben angestrebt wird.

Einzelne Punkte in dem Gesetzentwurf sieht die deutsche Versicherungswirtschaft jedoch kritisch. Dies gilt für die geplante Einführung **paralleler Sanktionsvorschriften** im WpHG und im VAG. Diese sollten allein in das sachnähere WpHG aufgenommen werden. Weiterhin ist die Befugnis der BaFin in § 303a VAG-E, gegenüber bestimmten Personen ein **Tätigkeitsverbot** auch außerhalb des Finanzbereichs und für jegliche Führungstätigkeiten zu verhängen, zu weit gefasst. Hier ist eine europarechtskonforme Umsetzung notwendig, d.h. eine Beschränkung des Verbots auf Tätigkeiten bei Versicherern als Geschäftsleiter. Andernfalls wird zudem die in der Gesetzesbegründung erwähnte Anlehnung an § 36a KWG nicht erreicht.

## 1. Keine Doppelbestrafung durch parallele Sanktionsvorschriften

Mit dem geplanten Gesetz soll die Befugnis der BaFin zur Sanktionierung von Verstößen gegen europäische Verordnungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Kreditwesengesetz (KWG) verankert werden. Konkret geht es um Verstöße gegen die Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) sowie gegen die Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT-VO (EU) 2015/2365).

Die deutsche Versicherungswirtschaft wendet sich nicht gegen die vorgesehene Sanktionierung und die Sanktionsbefugnisse der BaFin. Vielmehr sehen wir die parallele Einführung identischer Sanktionsvorschriften für denselben Verstoß in mehreren Gesetzen kritisch. So finden sich beispielsweise identische Tatbestände und Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Benchmark-VO und die SFT-VO in § 332 Abs. 4 f VAG-E und in § 120 Abs. 10, 11 und 21 WpHG-E. Da in § 1 WpHG insoweit **keine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs** besteht, würde für Versicherer die Gefahr einer Doppelbestrafung nach dem WpHG und dem VAG bestehen.

Es ist nicht ersichtlich und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachvollziehbar, warum für Versicherer identische Sanktionsnormen sowohl im WpHG als auch im VAG verankert werden sollen. Wegen der größeren Sachnähe sollten die **Sanktionsnormen vielmehr ausschließlich im WpHG verankert werden**. Für die Verankerung der Sanktionsnormen nur im WpHG spricht weiterhin, dass eine § 120 Abs. 10, 11 und 21 WpHG-E entsprechende Regelung nicht auch im KWG für Kreditinstitute eingeführt wird. Kreditinstitute haben wie Versicherer auch die für sie geltenden Vorschriften des WpHG zu beachten. Schließlich würde es auch zu mehr **Rechtsklarheit** beitragen, wenn die Sanktionsnormen in einem einzigen Gesetz geregelt werden würden.

## 2. Tätigkeitsverbot einschränken

In § 303a VAG-E ist die Befugnis der BaFin vorgesehen, bei nachhaltigen Verstößen gegen die SFT-Verordnung ein Tätigkeitsverbot gegen bestimmte Personen auszusprechen. Diese Befugnis soll laut Gesetzesbegründung Art. 22 Abs. 4, Unterabs. 1 d) VO (EU) 2015/2365 umsetzen und sich an die bereits bestehende Regelung in § 36a Abs. 1 S. 1 KWG

anlehnen. Eine identische Regelung findet sich auch in § 6 Abs. 8 S. 2 WpHG-E. Die VO (EU) 2015/2365 erfasst nur bestimmte Wertpapiergeschäfte, nicht jegliche Tätigkeit außerhalb des Finanzbereichs. Auch betrifft das Verbot des Art. 22 Abs. 4, Unterabs. 1 d) VO (EU) 2015/2365 nur „Leitungsaufgaben“, also Tätigkeiten als Geschäftsleiter.

§ 303a VAG-E soll hingegen der BaFin die Möglichkeit geben, jegliche Führungstätigkeit zu untersagen, unabhängig ob inner- oder außerhalb des Finanzbereichs oder als Geschäftsleiter oder auf einer anderen Ebene („...*künftige Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen...*“). Damit ist das geplante Verbot unverhältnismäßig weit ausgestaltet, weil die BaFin auch Tätigkeiten in Bereichen untersagen könnte, die nicht ihrer Aufsicht unterstehen. § 303a VAG wäre zudem nicht europarechtskonform umgesetzt.

Schließlich handelt es sich bei § 303a VAG auch nicht um eine „Anlehnung“ an § 36a KWG. Eine solche Anlehnung würde bedeuten, dass § 303a VAG auf Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Versicherern beschränkt wird. Denn § 36a Abs. 1 S. 1 KWG beschränkt das Verbot auf Geschäftsleitertätigkeiten bei Instituten („*künftige Tätigkeit als Geschäftsleiter bei einem Institut in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen...*“). Der geplante § 303a VAG ist jedoch deutlich weiter.

Der Wortlaut von § 303a VAG sollte daher auf Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Versicherern beschränkt werden, genauso wie er in § 36a KWG auf solche Tätigkeiten bei Instituten beschränkt worden ist.

Berlin, den 6. März 2017